

gliedert aber viel stärker und nimmt nur einzelne Aussagen aus seinen Vorlagen. Eine vierte Möglichkeit des Umgangs mit solchen päpstlichen Bullen ist die Anlage eines Registers, wie es der Franziskaner Angelus von Assisi 1361 gemacht hat, als er die Sakristei des Konvents von Assisi durchsuchte und dort päpstliche Bullen nach bestimmten Stichworten durchsah⁴². Nachdem er die päpstlichen Dekretalen kurz einzeln charakterisiert, listet er ein Register von *absolvi* bis *usura* auf, faßt knapp zusammen, was die Texte dazu aussagen und nennt die Namen der Päpste, in deren Dekretalen er etwas gefunden hat. Allerdings kann man seine Sammlung wohl auch nicht als „Handbuch“ ansprechen. Sein Vorgehen macht für den Leser einen Abgleich mit den päpstlichen Dekretalen notwendig, die Inquisitoren aber sowieso immer bei sich haben sollten⁴³.

Soviel zu den Textzeugen. Es wurde gezeigt, daß die Handbücher selbst und ihre Komposition einiges über den Umgang mit Schriftlichkeit aussagen. Doch sie geben darüber hinaus auch Anweisungen über den Gebrauch von Schrift im Gefüge der Inquisition. Es kann anhand dieser Anweisungen gezeigt werden, wie sehr die Wirkungsweise der Inquisition auf dem Instrumentarium der Schriftlichkeit beruht.

Wenn man die Funktion der Schrift in den Handbüchern betrachtet, so begegnet sie vor allem als Instrument der Kontrolle. Sie erscheint aber auch als ein Medium, das selbst wiederum kontrolliert werden muß, um den Anliegen der Inquisitoren nützlich zu sein. Es ist dabei gleichgültig, ob es sich um die eigenen schriftlichen Aufzeichnungen der Inquisitoren handelt oder um die Schriftlichkeit anderer Gruppen, etwa die Texte der Häretiker oder die Rechtssatzungen der italienischen Kommunen. Der Aspekt der Kontrolle ist besonders wichtig, denn er betrifft das, was der Inquisition gemeinhin als zentrales Anliegen zugesprochen wird, nämlich die „religiöse Überwachung“ der Bevölke-

42) Oliger, *Summula* (wie Anm. 21) S. 477: *Hec sunt aliqua pertinentia ad officium inquisitorum et de eorum auctoritate reperta in certis bullis papalibus que bulle sunt in sacristia sacri conventus Asisii, de quibus ego mihi adnotavi in conclusione aliqua, que mihi fuerunt visa magis necessaria.*

43) So sagt etwa Bernardus Guidonis, *Practica* (wie Anm. 20) S. 203, nachdem er die kaiserlichen Gesetze aufgezählt und mitgeteilt hat, daß sie in einem päpstlichen Schreiben zusammengefaßt seien, abschließend: *Est autem plurimum expediens omnibus inquisitoribus ut predictam litteram continentem ipsas leges et statuta secum habeant in aliquo libro seorsum, quia debent ea facere observari quantum negotium fidei tangere dinoscuntur et sicut promotioni negotii et augmentationi fidei fuerit opportunum.*